

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Bauaufsicht

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0367/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	23.09.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	30.09.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Einrichtung eines Gestaltungsbeirats
- Beschluss zur Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Rat ist in seiner Sitzung vom 8. 4. 2014 dem Beschlusspunkt 2 in der Beschlussvorlage Nr. 0126/2014, der Empfehlung zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirates, einstimmig gefolgt. Die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten erfolgt nicht auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und Regelungen. Der Beirat ist kein Ausschuss und somit kein Beschlussgremium. Seine Aufgaben und die erforderlichen Arbeitsabläufe werden in einer Geschäftsordnung umfassend beschrieben und geregelt. Die nachfolgende Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach wird zum Beschluss vorgeschlagen. Im Falle eines Beschlusses dieser Geschäftsordnung wird in der nächsten Sitzung eine Liste der geeigneten Mitglieder vorgelegt.

Die Aufgaben und die Organisation der den Beirat unterstützenden städtischen Geschäftsstelle sind nachfolgend ebenfalls dargestellt.

I. Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Zielsetzung der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist es, bestehende architektonische und städtebauliche Qualitäten zu sichern und zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen. Damit verbunden ist die Steigerung der Wahrnehmung von Planungs- und Baukultur in der Bevölkerung. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat und die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild. Der Gestaltungsbeirat ist ausschließlich beratend tätig.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates folgende Geschäftsordnung:

1. Aufgabenstellung

Aufgabe des Gestaltungsbeirats ist die Beurteilung von Bauvorhaben privater und öffentlicher Bauherrinnen/Bauherren und für die Stadtentwicklung bedeutsamer städtebaulicher Planungen hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen, architektonischen und ökologischen Qualität. Er soll Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, die Umwelt und ihre äußere Gestalt aussprechen.

Im Gestaltungsbeirat werden in einem möglichst frühen Planungsstadium behandelt:

- Einzelbauvorhaben, die wegen ihres Standortes, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung, ihrer Größe oder anderer Belange von besonderer stadtgestalterischer Bedeutung sind;
- Städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz für die Entwicklung des Stadtgebietes;

- Besonders zu gestaltende Situationen wie Stadträume, Grünanlagen und wichtige Wegebeziehungen;
- Sonstige Maßnahmen wie Werbeanlagen, Stadtmöblierungen, Infrastrukturanlagen, Kunst im öffentlichen Raum etc. mit besonderer stadtgestalterischer Relevanz
- Vorhaben, die nach Wettbewerben eingereicht werden, aber vom prämierten Projekt wesentlich abweichen
- Auslobung relevanter konkurrierender Verfahren

2. Zusammensetzung

Der Beirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die Beiratsmitglieder werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung berufen.

Die Mitglieder sind qualifizierte Fachleute aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung, sie sollen über Wettbewerbserfahrung verfügen. Andere Fachleute (insb. Denkmalschutz, Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, Geschichte, bildende Kunst) können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

Die Mitglieder dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im örtlichen Einzugsbereich haben. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat sowie 2 Jahre danach nicht mit Planungen oder der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Bergisch Gladbach befasst sein.

Die Beiratsperiode dauert fünf Jahre, beginnend ab Ratsbeschluss. Eine Wiederwahl kann erfolgen.

Die vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitgliedes kann in begründeten Fällen durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach erfolgen. Endet die Mitgliedschaft eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Abberufung oder Niederlegung des Amtes, so ist für den Rest der Beiratsperiode durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach die Berufung eines Ersatzmitgliedes vorzunehmen.

3. Geschäftsstelle

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Beirates, insbesondere durch Vorbereitung der Sitzungen.

4. Geschäftsgang

Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von zwei Monaten. Die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Punkte erfolgt durch die Verwaltung und kann auf Antrag des/der Beiratsvorsitzenden ergänzt werden. Die

Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem/der Beiratsvorsitzenden die Tagesordnung fest.

Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zusätzlich können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
- die Baudezernentin/der Baudezernent
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung
- Sonderfachleute und Gäste auf Einladung der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates
- bei städtebaulichen Planungen und Baumaßnahmen der Stadt im öffentlichen Raum je ein Mitglied der im zuständigen Ausschuss vertretenen Ratsfraktionen.

Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch die Bauherrin/den Bauherrn und/oder deren Beauftragten. Im Verhinderungsfall kann die Verwaltung die Vorhaben auch ohne Zustimmung der Bauherrin/des Bauherren vorstellen.

Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratung zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die betreffende Stellungnahme wird durch die Geschäftsstelle den Bauherren bzw. deren Beauftragten zugeleitet und auf Wunsch erläutert. Wenn die Bauherrin/der Bauherr einwilligt, kann die Stellungnahme durch die Verwaltung öffentlich gemacht werden.

Erhält ein Vorhaben nicht das positive Votum des Beirates, so ist der Bauherrin/dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt hierfür die Kriterien bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen. Gesetzliche Fristen von Genehmigungsverfahren sind zu beachten.

Die Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an.

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss wird durch die Geschäftsstelle im nicht öffentlichen Teil seiner turnusmäßigen Sitzungen unter Beachtung des Vertrauensschutzes privater Bauherren über die durch den Beirat beratenen Projekte informiert.

5. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet

ist.

6. Vergütung

Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Entgelt, zuzüglich der entstandenen Reisekosten. Die Höhe des Entgelts wird durch den Rat festgesetzt.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II. Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Gestaltungsbeirates u. a. durch Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, Protokollführung und Dokumentation der Beratungsergebnisse. Sie bereitet aussagekräftige Unterlagen vor, erstellt in Abstimmung mit dem Beiratsvorsitzenden die Tagesordnung und versendet die Einladungen. Auf Wunsch des Beiratsvorsitzenden organisiert sie am Sitzungstag Ortstermine zu den eingereichten Vorhaben. Nach Abschluss der Sitzung fertigt sie ein Protokoll an. In Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern und den betroffenen Bauherren unterrichtet sie Medien und Öffentlichkeit. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung wird durch die Geschäftsstelle fortlaufend informiert.

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Kommunikation mit Investoren, Architekten und Bauherren. Diese sollen gewonnen werden, den Prozess einer Entwurfsoptimierung aktiv zu begleiten. Eine frühe und fachlich qualifizierte Ansprache der Projektbeteiligten ist unabdingbar. Die Beurteilung der Projekte durch den Gestaltungsbeirat soll bereits zu einem frühzeitigen Termin - möglichst im Stadium der Vorentwurfsplanung - erfolgen, denn später sind Änderungsmöglichkeiten nur noch bedingt umsetzbar. Um dies zu gewährleisten, wird die Geschäftsstelle räumlich wie inhaltlich mit dem Sachgebiet Bauberatung / Bauvoranfragen der Bauaufsicht verknüpft. In Abstimmung mit dem Baudezernenten, der Fachbereichsleitung, den Leitungen von Stadtplanung und Bauaufsicht sowie dem Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates wählt die Geschäftsstelle die Projekte für die Beiratssitzungen aus. Sie unterrichtet die Architekten und Bauherren über die Beiratsentscheidungen und betreut das weitere Vorgehen auch übergreifend und in enger Abstimmung mit der Stadtplanung sowie weiteren involvierten Fachaufgaben. Sollte der Beirat eine Planänderung angeregt haben, prüft die Geschäftsstelle, ob die empfohlenen Änderungsvorschläge umgesetzt wurden und/oder organisiert eine erneute Vorstellung des Bauvorhabens zum nächstfolgenden Sitzungstermin. Der Geschäftsstelle obliegt die Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen im Genehmigungsverfahren, sie stimmt die einzelnen Verfahrensschritte eng mit der Sachbearbeiterebene ab.

Hinsichtlich der Abläufe ist eine umfassende Information der Öffentlichkeit wichtig. Hierzu wird die Geschäftsstelle Erläuterungen auf die städtische Internetseite setzen, Berichte für die lokalen Medien verfassen und spezielle Informationsbroschüren entwickeln. In Abstimmung

mit der Stadtplanung wird ein Übersichtsplan erstellt, der die städtebaulich sensiblen Bereiche beschreibt. Dieser wird nach Beratung im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss und erfolgtem Ratsbeschluss veröffentlicht. Damit soll Planern und Investoren bereits im Vorfeld aufgezeigt werden, in welchen Gebieten bzw. auf welchen Grundstücken zukünftige Bauvorhaben einer Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat unterliegen. In größeren Zeitabständen wird die Arbeit des Beirats zusammenfassend dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.